

## Rechtssprechungsauswertung hinsichtlich der Klageaussichten von B2B Veranstaltern gegen Regelungen des zweiten Lockdowns

Wir haben uns für Sie nach aktuellen Entscheidungen hinsichtlich der [Klageaussichten von B2B Veranstaltern gegen die nun geltenden Corona-VO's](#) umgeschaut, damit Sie ein Gefühl hinsichtlich der Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Vorgehens entwickeln können.

Hierbei sind wir unter anderem auf den lesenswerten [Beschluss des VG Stuttgart vom 27.10.2020 \(Aktenzeichen 16 K 5196/20\)](#) gestoßen.

In diesem Eilverfahren wandte sich die Antragstellerin, welche ab dem 30.10.20 eine Designermesse mit maximal 700 gleichzeitig anwesenden Besuchern geplant hatte, gegen die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Stuttgart vom 24.10.20, wonach Messen, Ausstellungen und Kongresse mit maximal 100 gleichzeitig anwesenden Besuchern durchgeführt werden durften. Bei entsprechendem Hygienekonzept waren im Einzelfall Messen mit bis zu 500 gleichzeitig anwesenden Besucher genehmigungsfähig.

Auf die genaue Darstellung des Verwaltungsverfahrens verzichten wir der Übersichtlichkeit halber an dieser Stelle, interessant sind aber die Leitsätze des Gerichtes in dieser Entscheidung:

„1. Die CoronaVO Messen BW enthält insgesamt eine Vielzahl von Hygiene- und Schutzmaßnahmen zur Reduzierung der Infektionsgefahr auf Messeveranstaltungen.

2. Bei summarischer Prüfung bestehen daher Zweifel an der Erforderlichkeit einer zusätzlichen, pauschalen Begrenzung der gleichzeitig anwesenden Besucher bei Messeveranstaltungen im Wege einer Allgemeinverfügung auf 100 Personen.

3. Messebetreiber werden ungleich behandelt, indem diese bei der Durchführung von Messeveranstaltungen eine Beschränkung der gleichzeitig anwesenden Besucherzahl hinzunehmen haben, während Betreiber von großflächigen Verkaufsstellen mit vergleichsweiser Anziehungskraft und Besucherströmen (z. B. große Shopping-Center oder Möbel-Center) keinen derartigen Beschränkungen unterliegen.“

In den Entscheidungsgründen führte das Gericht hierzu aus:

„Die Kammer zweifelt aber daran, dass die Beschränkung auf 100 gleichzeitig anwesende Besucher bei Messen auch unter Zuerkennung eines weiten Einschätzungsspielraums seitens der Antragsgegnerin und der Zulässigkeit der Typisierung und Pauschalierung bei der Bekämpfung und Eingrenzung der Pandemie erforderlich ist. Die Kammer vermag nicht zu erkennen, dass Messen unter den bislang geltenden Schutz und Hygienemaßnahmen der CoronaVO Messen einen derart wesentlichen Anteil am Infektionsgeschehen haben, dass wegen der nunmehr zu verzeichnenden Neuinfektionen eine weitere, pauschale Begrenzung auf 100 bzw. (...) auf maximal 500 gleichzeitig anwesende Personen (Besucher und Aussteller sowie deren Mitarbeiter) als weitere Maßnahme erforderlich wäre. Denn durch die strengen Regelungen der CoronaVO Messen sind bereits mildere Mittel in Form von Schutz- und Hygienemaßnahmen ergriffen worden, die für die Bekämpfung des von Messeveranstaltungen ausgehenden Infektionsrisikos als in gleicher Weise geeignet erscheinen.“

Die Entgegnung der Antragsgegnerin deckte sich exakt mit der Begründung der derzeit geltenden restriktiven Corona-Maßnahmen:

In Stuttgart könnten aktuell in 58% aller Infektionsfälle der konkrete Infektionsverlauf und die konkrete Ansteckungsquelle nicht mehr ermittelt werden, weshalb wegen der dynamischen Fallzahlentwicklung die Nachverfolgung von Infektionsquellen gefährdet sei. Daher sei die Reduzierung der Besucherzahlen erforderlich.

Das VG Stuttgart ließ sich zurecht auf diese Umkehr der Darlegungslast nicht ein:

Der Umstand, dass Infektionsketten nicht konkret rückverfolgbar seien lasse nicht den Rückschluss auf eine große Infektionsgefahr bei der Durchführung von Messeveranstaltungen zu.

Im Ergebnis stellt daher nach Ansicht des Gerichtes die pauschale Begrenzung der Besucherzahlen einen ungerechtfertigten Eingriff in die Berufsfreiheit nach Art. 12 GG der Antragstellerin dar.

Außerdem sei von einem Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG auszugehen:

*„Bei der Antragstellerin als Messebetreiberin und Betreibern von großflächigen Verkaufsstellen des Einzelhandels handelt es sich um wesentlich Gleiches im Sinne des Gleichheitssatzes. (...)“*  
*„Bei beiden Gewerbetreibenden stehen aber die Einnahmen im unmittelbaren Zusammenhang mit den erwarteten Besucherströmen. Daher werden Messebetreiber durch die Regelungen der Allgemeinverfügung ungleich behandelt, indem diese bei der Durchführung von Messen eine Beschränkung der gleichzeitig anwesenden Besucherzahl auf 100 Personen nach Ziffer 1 der Allgemeinverfügung bzw. eine Beschränkung der gleichzeitig anwesenden Besucherzahl auf 500 Personen unter Anrechnung der auf der Messe Beschäftigten gemäß Ziffer 5 der Allgemeinverfügung hinzunehmen haben, während Betreiber von großflächigen Verkaufsstellen mit vergleichsweiser Anziehungskraft und Besucherströmen (z. B. große Shopping-Center oder Möbel-Center) keinen derartigen Beschränkungen unterliegen. (...) Ein sachlich vertretbarer Grund für die Differenzierung zwischen der von der Antragstellerin geplanten Veranstaltung einerseits und der Öffnung großflächiger Verkaufsstellen des Einzelhandels für den Publikumsverkehr ohne Beschränkung der gleichzeitig anwesenden Besucheranzahl andererseits ist aber nicht ersichtlich.“*

Die Ausführungen des VG Stuttgart decken sich mit dem Rechtsgefühl, welches viele Branchenbeteiligte im nunmehr zweiten Lockdown empfinden. Es wurden inzwischen Bundesweit erheblich restriktivere Maßnahmen im konkreten Fall ergriffen. Die Argumentation der staatlichen Stellen hinsichtlich der Rechtfertigung derartig undifferenzierter Eingriffe hat sich aber nicht verändert.

Bundesweit sind bereits hunderte Eilverfahren gegen die neuen Regelungen anhängig. Insofern gehen wir davon aus, dass die Corona-Verordnungen hinsichtlich der Untersagung von Messen und Kongressen im B2B Bereich in der derzeitigen Fassung einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten werden.



**Volker Löhr** berät mit seiner Bonner Kanzlei seit mehr als 20 Jahren Veranstalter und Betreiber von Versammlungsstätten in allen Fragen rund um das rechtliche Vertragsmanagement und die sichere Durchführung von Veranstaltungen. Zu den von ihm betreuten Mandanten zählen eine Reihe internationaler Großveranstaltungen, die Betreiber von Arenen, Fußballstadien, Rennstrecken, Kongresszentren, Messeplätzen und Kulturzentren. Als Verbändeberät RA Löhr unter anderem den EVVC, den AUMA, das GCB, den DFB und einen großen Teil ihrer Mitglieder. Er ist zudem Autor zahlreicher Fachveröffentlichungen, des BB-Kommentars zum Versammlungsstättenrecht (5. Auflage) und ist Referent an verschiedenen Hochschulen und Akademien.

**(kanzleiLoehr**  
Waldburgstraße 12  
53117 Bonn

**Besprechungs-/Konferenzadresse**  
World Conference Center Bonn  
Platz der Vereinten Nationen 2  
53113 Bonn

Telefon: 0228 931 991 46  
Mail: [v.loehr@kanzleiloehr.de](mailto:v.loehr@kanzleiloehr.de)  
[www.kanzleiloehr.de](http://www.kanzleiloehr.de)